

(P. Z. 6854.) I. Infolge der außerordentlichen Verhältnisse und für die Dauer derselben wird zu den Funktionsgebühren des Bürgermeisters, der Vize-Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrates und der Bezirksvorsteher eine 50prozentige Kriegszulage bewilligt; dieser Beschluß tritt mit 1. August 1918 in Kraft.

II. Der Magistrat wird beauftragt, dem n.-ö. Landes-Ausschusse und der k. k. Regierung nachstehenden Beschluß zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung bis zur endgiltigen Neuordnung des Wiener Gemeindestatutes vorzulegen:

1. Infolge der außerordentlichen Verhältnisse wird den Mitgliedern des Gemeinderates mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Vize-Bürgermeister und der Mitglieder des Stadtrates, auf die Dauer ihres Amtes als Pauschalvergütung für die mit demselben verbundenen Auslagen, insbesondere als Vergütung der im § 24 des Gemeinderatsstatutes vorgesehenen Gebühren für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse und als Ersatz der Auslagen für die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme für eine solche außerhalb der Stadt Wien eine Amtsaufwandentschädigung im Jahresbetrage von 3000 K zuerkannt; das Ausbleiben von mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zieht den Verlust der Amtsaufwandentschädigung auf die Dauer eines Monats nach sich;

2. die Bezirksvorsteher-Stellvertreter erhalten für die Dauer ihrer Amtsführung eine Funktionsgebühr von jährlich 1500 K;

3. das jährliche Mindestausmaß des Ruhegehaltes des Bürgermeisters bei seinem Ausscheiden aus dem Amte beträgt $\frac{1}{10}$ seiner zuletzt bezogenen Funktionsgebühr, das der Versorgung seiner Witwe $\frac{4}{10}$ des Ruhegehaltes des Bürgermeisters;

4. den Vize-Bürgermeistern gebührt beim Ausscheiden aus dem Amte nach mindestens fünfjähriger Dauer ihrer Amtsführung in dieser Eigenschaft ein Ruhegehalt; der Ruhegehalt beträgt nach Ablauf dieser Zeit $\frac{60}{100}$ und steigt nach Vollendung jedes weiteren Jahres in dieser Amtseigenschaft um $\frac{2}{100}$ der zuletzt bezogenen Funktionsgebühr bis zu $\frac{9}{10}$ derselben;

5. den gewählten Mitgliedern des Stadtrates und den Bezirksvorstehern gebührt beim Ausscheiden aus dem Amte nach mindestens zehnjähriger Amtsführung in dieser Eigenschaft ein Ruhegehalt; der Ruhegehalt beträgt nach Ablauf dieser Zeit die Hälfte und steigt nach Vollführung jedes weiteren Jahres in

dieser Amtseigenschaft um $\frac{2}{100}$ der zuletzt bezogenen Funktionsgebühr bis zu $\frac{9}{10}$ derselben;

6. scheidet ein Vize-Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtrates oder ein Bezirksvorsteher aus dem Amte, so werden die Zeiträume seiner letzten und seiner unmittelbar vorausgegangenen Amtsführung in einer anderen der angeführten Amtseigenschaft sowohl für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf einen Ruhegehalt als auch für dessen Bemessung zusammengerechnet;

7. der Punkt II dieses Beschlusses tritt am Ersten des der kaiserlichen Genehmigung nachfolgenden Monats in Wirksamkeit.

(An den Gemeinderat.)